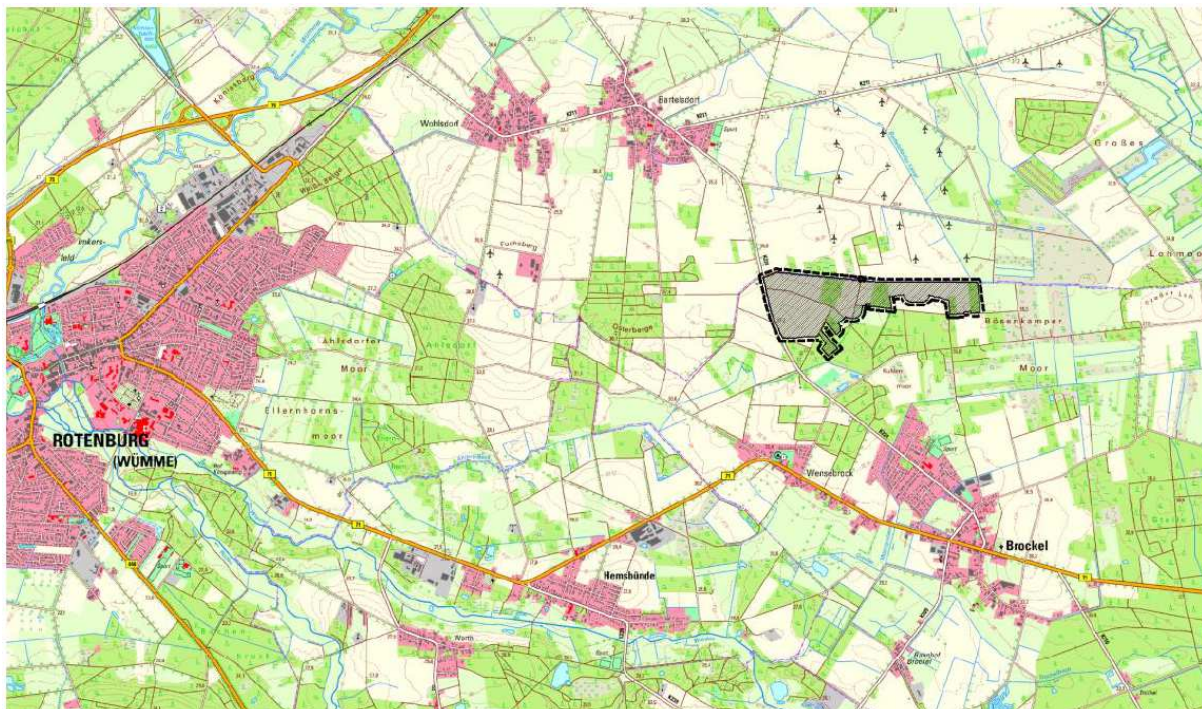


BEKANNTMACHUNG **über die Genehmigung der 55. Änderung** **des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.08.2021 (Az.: 63/617260/249) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 18.05.2021 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Brockel, die im Norden an die benachbarte Gemeinde Scheeßel angrenzen und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt sind. Mit der damit einhergehenden Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung / Flächen für die Landwirtschaft“ sollen zum Einen die Windenergiegewinnung auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich konzentriert und zum Anderen die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Der Änderungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Bothel:
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zusätzlich montags

14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel

1. unter www.bothel.de in der Rubrik **Rathaus** → **Bauleitplanung** oder
2. unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges nur dann beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bothel, den 26.08.2021

Samtgemeinde Bothel

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister